

HIGHYAG Lasertechnologie GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen des Bestellers, Schriftform

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle von der HIGHYAG Lasertechnologie GmbH (nachfolgend „**Lieferer**“) mit ihren Kunden (nachfolgend „**Besteller**“) geschlossenen Kauf- und Lieferverträge, sofern der Besteller Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB schließt. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, der Lieferer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt.
3. Angebote, Bestellungen, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen sowie vor oder bei Vertragsschluss getroffene Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

II. Angebote, Vertragsschluss, Auftragsänderungen, Unterlagen, Angaben, Muster, Kostenvoranschläge

1. Die Angebote des Lieferers sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder eines anders lautenden Hinweises freibleibend und unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferer eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch, insoweit abweichend von Ziffer I. 3, durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
2. Sofern Auftragsänderungen auf Wunsch des Bestellers durchgeführt werden, hat dieser alle im Rahmen der Auftragsänderung entstehenden Kosten zu tragen.
3. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und auf der Internetseite des Lieferers sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
4. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers dürfen sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung genutzt werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preis, Zahlung, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung/ Aufrechnung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung als Nettopreise in EURO „ex works“ (Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort mit Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit zahlt, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

IV. Lieferung, Liefertermine und Lieferfristen, Teillieferung, Selbstbelieferung, Höhere Gewalt, Lieferverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind vom Lieferer angegebene Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Teillieferungen und Teilfaktorierungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät der Lieferer gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, wenn der Lieferer die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Lieferer ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen und der Lieferant nicht bzw. nicht fristgerecht an den Lieferer geliefert hat.
4. Höhere Gewalt sowie beim Lieferer bzw. dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, rechtmäßiger Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, die den Lieferer ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des Lieferverzugs haftet der Lieferer nach Maßgabe der Regelung in Ziffer VIII. Abweichend von Ziffer VIII. 2 ist der zu ersetzende Verzugsschaden bei leichter Fahrlässigkeit auf 5% des vereinbarten Kaufpreises für die Ware begrenzt, mit deren Lieferung der Lieferer in Verzug ist.

V. Gefahrübergang, Abnahme, Versicherung

1. Die Gefahr geht vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung auf den Besteller über, wenn die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Personen übergeben wurde.
Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Lieferer gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller in unmittelbarem Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“). Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Ferner bleiben die gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen oder zu verarbeiten. Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Die Verarbeitung und Verbindung gilt als im Auftrag des Lieferers erfolgt. Der Lieferer bietet dem Besteller schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem entstehenden Miteigentumsanteil an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an. Mit der Erfüllung aller dem Lieferer zustehenden Ansprüche geht das Miteigentum auf den Besteller über.
4. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller an den Lieferer zur Sicherung sämtlicher offener Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung und Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferer gelieferten Waren.
Solange der Lieferer Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist er bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
5. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Lieferer darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Vorbehaltsware ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum des Lieferers beziehen, an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
7. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Lieferers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware gemäß Ziffer VI. 3 im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
8. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen des Lieferers zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Besteller bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung und Fristsetzung zur Herausgabe der Vorbehaltsware an den Lieferer verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt nur dann einen Rücktritt dar, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt. Schließlich ist der Besteller in diesen Fällen verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, nebst einer Aufstellung über die Forderungen an Drittschuldner zu übersenden.
9. Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherheiten zugunsten des Lieferers aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und aus Vorausabtretung die gesamte Summe der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferer verpflichtet,

nach eigener Wahl auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten und/oder Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen freizugeben.

VII. Rügefrist, Mängelansprüche, Verjährung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer VIII. – Gewähr wie folgt:

1. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
2. Zeigt der Besteller einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl des Lieferers Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Der Lieferer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt am Sitz des Lieferers. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
3. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn ein Mangel nach mindestens zweimaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, in technisch komplizierten Fällen nach mindestens dreimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden kann oder für den Besteller ein weiterer Nachbesserungsversuch bzw. eine weitere Ersatzlieferung unzumutbar oder unmöglich ist, unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird.
4. Wenn und soweit Mängel auf unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren basieren, die vom Besteller oder auf dessen Veranlassung von Dritten durchgeführt wurden, kommen Mängelansprüche nicht in Betracht. Dasselbe gilt für Mängel, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. durch Missachtung von Bedienungsanleitungen, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung, Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übermäßige Beanspruchung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß. Abweichungen in den Maßen und technischen Daten, soweit sie im Rahmen der für die jeweilige Warenart zulässigen und/oder üblichen Toleranzen liegen und für den Besteller, unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferers, zumutbar sind, begründen keinen Mängelanspruch.
6. Der Lieferer gewährleistet, dass die Ware keine Rechte Dritter verletzt. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Lieferer dem Besteller die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam einräumen konnte. Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der durch den Lieferer eingeräumten Rechte geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt, so wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Ware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Besteller zumutbarer Weise entspricht, oder den Besteller von Lizenzgebühren für die Nutzung der jeweiligen Rechte gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen. Andernfalls kann der Besteller nach schriftlicher Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

7. Der Lieferer wird den Besteller gegen alle Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt (i) der Besteller benachrichtigt den Lieferer unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) der Lieferer kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen, (iii) der Besteller stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung und (iv) der Besteller erkennt keine Ansprüche des Dritten an.
8. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, wenn die Rechtsmängel dadurch verursacht werden, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. Die Haftung für Rechtsmängel ist auch ausgeschlossen, wenn der Lieferer die Ware nach vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen gefertigt hat und der Rechtsmangel hierauf beruht.
9. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Bauwerken und bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
10. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung des Lieferers nicht nach Maßgabe von Ziffer VIII. dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VII. geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
11. Die Bestimmungen dieser Ziffer VII. lassen Ansprüche wegen Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, unberührt.

VIII. Haftung, Verjährung

1. Für vom Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Lieferer, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte (nachfolgend „**Wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung des Lieferers auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Lieferer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den Wesentlichen Nebenpflichten gehören.
3. Die Haftung des Lieferers für eine übernommene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für Arglist, für unerlaubte Handlungen, für Körperschäden sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
4. Soweit die Haftung des Lieferers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziffer VIII. die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen soweit zu nutzen, wie dies für die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware erforderlich ist. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren, Reverse Engineering und andere Handlungen, um den Quellcode der Software und/oder andere Herstellungsschritte der Software zurückzuentwickeln, sind unzulässig, es sei denn, dies ist für die Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich. In diesem Fall wird der Besteller vom Lieferer die erforderlichen Schnittstelleninformationen gegen Erstattung der Kosten anfordern. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Die vertragsgemäße Nutzung der Software und Dokumentation begründet keine Rechte zugunsten des Bestellers hieran. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Entsorgung der gelieferten Ware

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt insoweit den Lieferer von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Im Falle des Weiterverkaufs der vom Lieferer gelieferten Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Besteller durch geeignete vertragliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entweder der Kunde des Bestellers nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt bzw. seinen Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Entsorgung einsteht oder aber dass der Besteller selbst seinem Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung übernimmt.
3. Macht ein Dritter nach Nutzungsbeendigung einen Anspruch auf Entsorgung der gelieferten Ware gegen den Lieferer geltend, hat der Besteller die Ware ordnungsgemäß zu entsorgen sowie den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG freizustellen.
4. Der Anspruch des Lieferers gegen den Besteller aus Ziffer X.1 auf Übernahme der Entsorgungspflicht bzw. auf Freistellung von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG verjährt nicht vor Ablauf von einem Jahr nach endgültiger Beendigung der Nutzung und Kenntniserlangung des Lieferers von der Nutzungsbeendigung.